

Offizielle Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Herausgegeben vom Pressezentrum des Deutschen Bundestages

Bundeshaus, Bonn, 16.02.98. Wer von einem gewerblichen Angebot zur Hilfe bei der Lebensbewältigung Gebrauch machen möchte, soll vor unseriösen und voreiligen Vertragsabschlüssen geschützt werden. Mit einem Gesetzentwurf will der Bundesrat (13/9717) erreichen, daß die Verträge in Schriftform abgefaßt werden und eine detaillierte, schriftliche Leistungsbeschreibung ausgehändigt wird, die auch Informationen über die berufliche Qualifikation der HelferIn oder des Helfers sowie Angaben zum Umfang und zu den Preisen der Veranstaltungen umfaßt. Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß soll der Vertrag widerrufen werden können, mit einer Frist von 4 Wochen soll er gekündigt werden können.

Als Lebensbewältigungshilfe wird eine Dienstleistung definiert, die zur "Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten" erbracht wird. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetz soll nicht gelten, wenn die Hilfe in Ausübung der Heilkunde durch Ärzte oder Heilpraktiker geleistet wird. Auch nichtgewerbliche Hilfe beispielsweise durch gemeinnützige Organisationen und insbesondere die Amtskirchen müßte ausgenommen bleiben.

Zur Begründung seiner Initiative führt der Bundesrat an, daß unter der Vielzahl von Angeboten zur Lebensbewältigungshilfe auch viele seien, deren Dienstleistungen und Aktivitäten erheblichen Anstoß erregen. Ihnen werde vorgeworfen, durch Einsatz bewußtseinsverändernder Psychotechniken die hilfeschenden Personen abhängig zu machen und sie wirtschaftlich auszubeuten.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, daß sie wie der Bundesrat und die Enquete-Kommission des Bundestages "Sogenannte Sekten und Psychogruppen" der Auffassung ist, daß die Methoden und die Vertragspraxis der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe näher zu untersuchen sind und geprüft werden muß, ob das geltende Recht den Schutz der Kunden ausreichend gewährleistet oder verbessert werden muß. Sie prüfe auch, ob sie mit einem Gesetzentwurf initiativ werden müsse, meldet gegenüber dem Bundesratsentwurf jedoch grundlegende Bedenken an. Zum Beispiel sei das vorgeschlagene Gesetz leicht zu umgehen.

***Aus aktuellem Anlaß sehen wir uns
diesmal veranlaßt, die
Einschränkung des Rechts auf
Religionsfreiheit in Deutschland zu
thematisieren, nachdem sowohl das
Land Hamburg als auch die
Bundesregierung hierzu die
gesetzlichen Rahmenbedingungen
ändern wollen.***

GESETZ ZUR ABSCHAFFUNG DER RELIGIONSFREIHEIT IN DEUTSCHLAND

von Franz-Johannes Litsch,
Mitglied des Rates der Deutschen
Buddhistischen Union

Liebe Dharma-Freunde,

Bitte entschuldigt diesen langen Brief, aber es geht um eine äußerst wichtige und uns ausnahmslos alle, schwerwiegend betreffende Angelegenheit, auf die ich hier ausführlich hinweisen möchte.

Ihr mögt es für unwahrscheinlich, unglaubwürdig oder gar übertriebene Panikmache halten - doch wer sich ernsthaft und gründlich mit der derzeit fern jeder Öffentlichkeit vorangetriebenen Bonner Gesetzesvorlage zur "Lebensbewältigungshilfe" beschäftigt, muß zu dem Eindruck kommen, daß in der Bundesrepublik Deutschland derzeit der Versuch unternommen wird, zusammen mit allen "Sekten und Psychogruppen" den Buddhismus

Menschenrechte

grundlegend an seiner weiteren Entfaltung zu hindern.

ES IST FÜR ALLE BUDDHISTEN DRINGEND NOTWENDIG, SICH MIT DIESER GESETZES-INITIATIVE ZU BESCHÄFTIGEN UND SOFORT AKTIV ZU WERDEN.

Worum geht es?

Es geht um eine Gesetzesinitiative, die zunächst ganz harmlos und wohlwollend als Gesetz zum "Schutze des Verbrauchers" auftritt. Und sie betrifft all jene, die "gewerbliche Lebensbewältigungshilfe" leisten oder entgegennehmen. Lebensbewältigungshilfe ist alle Tätigkeit "mit dem Ziel der Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten" einer Person.

Und "gewerblich" ist alles, wofür ein Anbieter von einem Nutzer eine finanzielle Gegenleistung erhält (also jedes Eintrittsgeld, jeder Kursbeitrag und auch jede Spende an ein buddhistisches Zentrum oder einen Dharma-Lehrer für eine erbrachte Leistung).

Solcherart "gewerbliche Lebensbewältigungshilfe" wird vom geplanten Gesetz durch eine Vielzahl detaillierter und büro-

kratischer Bestimmungen so starken Beschränkungen, Behinderungen und finanziellem wie organisatorischem Risiko unterworfen, daß durch dieses Gesetz die traditionellen und bei uns heute üblichen Formen buddhistischer Lehre und Praxis schwerwiegend beeinträchtigt, wenn nicht gar in bestimmten Bereichen unmöglich gemacht würden.

Das Gesetz wurde im Mai 1997 von der "Freien und Hansestadt Hamburg" in den Bundesrat eingebracht und dort ohne große Diskussion und ohne Öffentlichkeit bereits am 19.12.97 beschlossen. Nun liegt es dem Bundestag zur Verabschiedung vor. Von den Bonner Bundestagsparteien sind alle für das Gesetz mit Ausnahme von Bündnis90/Die Grünen.

Zahlreiche Organisationen, die im Bereich der Lebenshilfe in Deutschland heute aktiv sind wie die Humanistische Union, die Deutsche Transpersonale Gesellschaft, der Bund deutscher Yoga-Lehrer sowie etliche Zeitschriften wie DAO, Connection, KGS u.a. haben bereits ihre entschiedene Ablehnung und Kritik an dieser Gesetzesinitiative vorgebracht. Selbst die Zeitschrift FOCUS hat sich in der Nummer 33/97 unter der Überschrift "Religionsgesetz durch die Hintertür - Wie Staat

Menschenrechte

und Kirchen den Psychomarkt aufräumen möchten" darüber sehr kritisch geäußert.

Nur die Buddhisten halten sich bisher noch für nicht betroffen oder meinen, es würde sicher nicht so schlimm kommen, daß es sich auf ihre Tätigkeit auswirken würde. Tatsächlich aber betrifft das Gesetz uns Buddhisten ganz direkt und sehr einschneidend und wir sind dort durch keine einzige Bestimmung auch nur annähernd geschützt. Denn es wird hier keine Rücksicht auf den Inhalt, die Lehre oder den spirituellen Hintergrund der jeweils vermittelten Lebenshilfe genommen, sondern es werden nach rein äußerlichen Kriterien die Tätigkeiten all jener Anbieter eingeschränkt, die nicht ausdrücklich von der Gültigkeit des Gesetzes ausgenommen sind.

Als ausgenommen von diesem Gesetz gelten folgende natürlichen oder juristischen Personen:

1. Beauftragte der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts). Das sind die großen christlichen Kirchen sowie das Judentum. Nicht der Islam, nicht der Buddhismus! (Beide sind in Deutschland keine staatlich anerkannten Religionen.)

Die Kirchen sind darum von vorn

herein nicht betroffen, weil sie als "nicht-gewerblich" aktiv gelten. Sie sind "ideell" aktiv. Und "ideell" heißt hier, sie bekommen keine direkte Bezahlung, sondern sie bekommen ihr Geld durch die Kirchensteuer und durch zusätzliche staatliche Zuschüsse.

Wenn in Zukunft die Kirchen also Zazen, Vipassana oder Lamrim anbieten, dann ist das o.k. und unterliegt keiner Beschränkung. Auch eine Befähigung dazu braucht dort keiner nachzuweisen. Mit der Ausdehnung des Begriffs "gewerblich" auf alle nichtkirchlichen lebensberatenden Tätigkeiten wird der Vorwurf gegen Scientology, sie seien keine Kirche sondern ein Wirtschaftsunternehmen, nun pauschal auf sämtliche nichtkirchlichen Aktivitäten Geist und Seele beeinflussender Art übertragen. Wir müssen also damit rechnen, daß auch der Buddhismus in Zukunft (je nach Stimmungslage) nicht mehr als Religion sondern als kommerzielles Geschäft beurteilt wird.

2. Die Volkshochschulen. Sie gelten ebenfalls als nicht gewerblich, weil sie sich aus ihren Einnahmen nicht ausreichend finanzieren können, sondern Zuschüsse vom Staat (aus Steuereinnahmen) erhalten. Buddhistische Lehrer können also nur noch darauf hoffen, daß sie an

Volkshochschulen Kurse durchführen dürfen, was aber wohl auch unterbleiben wird, da sie keine staatlich anerkannte Ausbildung und keine "wissenschaftlich nachprüfbareren Methoden" vorweisen können (was u.a. verlangt werden wird).

3. Staatlich anerkannte Psychotherapeuten nach dem am 26.11.97 im Bundestag verabschiedeten Therapeutengesetz. Sie erhalten durch dieses Gesetz weitgehend das Monopol auf das gesamte spirituelle und bewußtseinsschulende Angebot.

Also ein Dipl. Psych. darf ohne Nachweis Zazen, Vipassana oder Lamrim lehren aber keiner, der nur ein paar Jahre in einem buddhistischen Kloster oder bei einem großen Meditationsmeister selbiges gelernt hat und darüber hinaus keine staatlich anerkannte berufliche Qualifikation zur Lebenshilfe vorweisen kann. (Der Buddha selber, der nur in Wäldern und Wüsten umhergestreift ist, hätte bei uns keine Chance mehr.)

4. Ärzte oder Heilpraktiker, wenn die Lebensberatung mit einer "heilkundlichen Tätigkeit" verbunden ist. Das heißt, sie dürfen buddhistische Meditation anbieten, wenn sie den Schülern gleichzeitig eine Pille gegen Kopfschmerzen verabreichen oder ab und zu den Puls fühlen.

5. Unternehmen, die Lebensberatung im Zuge ihrer betriebsinternen Mitarbeiter-schulung durchführen. Denn diese Lebensberatung ist selbst nicht gewerblich sondern geschieht "in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit". Also freie Bahn für Zen für gestreßte Manager, Tonglen für erfolglose Vertreter, Kung Fu für verkrampte Programmierer.

Doch nicht nur die Anbieter buddhistischer Lebensbewältigungshilfe sondern natürlich auch die Nutzer solcher sind massiv in ihrer Freiheit bedroht, denn sie können dann nicht mehr jene Lehrer, Schulen, Methoden und Zentren auswählen, die ihnen zusagen, sondern nur noch unter jenem kontrollierten Angebot, das ihnen vom Staat, Therapeuten oder Kirchen noch zugänglich gemacht wird.

Die Bundesregierung hat nun Mitte Februar ihre Stellungnahme zu dem vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurf abgegeben und die Vorlage zurückgewiesen. Jedoch nicht, weil sie inhaltliche Bedenken gegenüber der zugrundeliegenden Absicht und dem von vielen Betroffenen befürchteten Abbau von Freiheitsrechten hat, sondern weil "das vorgeschlagene Gesetz noch zu leicht zu umgehen" sei. Mit dem Ziel also, die Wirksamkeit der Einschränk-

kungen zu erhöhen, hat die Bundesregierung nun einen eigenen Gesetzentwurf angekündigt.

Dabei läßt die am 16.2.98 herausgegebene Presseerklärung des Deutschen Bundestages mehr noch als bisher die Richtung erkennen, in die das geplante Gesetz für uns Buddhisten wirken kann. (siehe Kasten nächste Seite) In erster Linie kann es dazu führen, daß all jene, die buddhistische "Lebensbewältigungshilfe" anbieten und dafür lediglich eine Dharmaschulung und ihre persönliche Entwicklungsgeschichte vorweisen können, faktisch keine Möglichkeit mehr haben, eine solche Dharmalehrertätigkeit auszuüben und nach buddhistischer DANA-Tradition davon auch leben zu können. Denn diese Hilfe soll nach der bisherigen Planung nur von jenen Personen geleistet werden dürfen, die dafür ihre "berufliche Qualifikation" nachweisen können, d.h. die staatlich anerkannte Ausbildungsabschlüsse haben. Das Gesetz würde also ganz besonders all die Dharma-Lehrer und Dharmalehrerinnen, Mönche und Nonnen treffen, die nichts weiter als ihre innerhalb der buddhistischen Tradition absolvierte Schulung vorweisen können.

In der Presseerklärung wird auch mehr als bisher deutlich ausgesprochen, daß "insbesondere die Amtskirchen" vom Gesetz verschont bleiben sollen. Wohl auf Grund der bereits zahlreichen Protestäußerungen hat man für nichtkirchliche Anbieter jedoch ein neues kleines Hintertürchen eröffnet, indem "nichtgewerbliche Hilfe" durch "gemeinnützige Organisationen" auch nicht betroffen sein soll.

Dies erlaubt zumindest den zahlreichen, als Vereine konstituierten buddhistischen Gemeinschaften ihre Arbeit fortzusetzen. Problematisch wird es aber wieder, wo für Veranstaltungen und Kurse Beiträge und Eintrittsgelder verlangt werden.

Ganz fatal aber kann sich dies für buddhistische Seminarhäuser und Zentren auswirken. Sie wären die an zweiter Stelle besonders betroffenen. Denn sie sind in der Regel nicht in der Lage, ihr Angebot an Dharmakursen durch die Mitgliedsbeiträge gemeinnütziger Trägerorganisationen zu decken, sondern müssen von den Nutzern Kursteilnahmegebühren erheben, wodurch sie jedoch automatisch als "gewerblich" gelten. Ob außerdem das buddhistische DANA-Prinzip für Dharma-Lehrer als "nicht-gewerblich" anerkannt wird, bleibt

sehr fraglich und wahrscheinlich der Willkür örtlicher Finanzbehörden überlassen.

Darüber hinaus verlagert diese Handhabung des Gesetzes die Problematik erheblich auf die Frage der Anerkennung der Gemeinnützigkeit der jeweiligen (buddhistischen) Vereine. Es ist abzusehen und es gibt heute bereits Stimmen und Anzeichen in der Richtung, daß die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Zukunft allgemein eingeschränkt und die Kriterien dafür verschärft werden.

Das Gesetz wird im April im Bundestag beraten. Es ist bisher nicht erkennbar, ob die Bundesregierung bis dahin einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen wird, oder ob die Sache bis nach der Wahl verschoben wird. Noch ist es also möglich und notwendig, aktiv zu werden und Einfluß auf das weitere Geschehen auszuüben.

Soweit das Aktuelle. Im nachfolgenden möchte ich mir erlauben, noch ein paar grundsätzliche Gedanken zu einem solchen, zu erwartenden Gesetz zu äußern.

Zweifellos gibt es heute im ausufernden Angebot an New Age, Esoterik, Heilung, Therapie und

Spiritualität einen bedenklichen Anteil höchst unseriöser, ja betrügerischer und ernsthaft schädlicher, geistig-seelischer "Lebenshilfe". Und viele orientierungslos gewordene Menschen werden nicht nur ihres Geldes sondern auch ihrer Freiheit, ja ihrer Persönlichkeit beraubt. Solche Erscheinungen bedrohen nicht nur Einzelne sondern auch die Gesellschaft.

Doch - liegen die Ursachen dafür in der grundsätzlichen Gefährlichkeit von Lebensbewältigungshilfe (von Astrologie, Esoterik, Spiritualität, Mystik, Meditation, Dharma usw.), wie das Gesetz und zahlreiche moderne Aufklärer es suggerieren, so daß solche nur in staatlichen und institutionalisierten Händen verantwortbar ist? Oder liegen die Ursachen der Mißstände nicht eher darin, daß die Menschen heute von diesen staatlichen und institutionalisierten Apparaten keine Hilfe mehr in der Bewältigung eines unüberschaubar gewordenen Lebens erhalten und darum nach sämtlichen hilfreich aussehenden Versprechungen und Angeboten greifen?

Anders gesagt: sind der Staat, die Wissenschaft, die Kirchen die Garanten für heilsame und verantwortliche Lebenshilfe oder Lebensbewältigung? Oder sind

Menschenrechte

nicht gerade diese selbst wesentliche Verursacher der heutigen gesellschaftlichen Krise und Desorientierung?

Das Buddha-Dharma hat eine 2500 Jahre alte Bewährungs-, Erfahrungs- und Entwicklungsgeschichte in Lebensbewältigungshilfe hinter sich. Die war zweifellos nicht frei von Mißständen und Mißbrauch. Dies realistisch und selbstkritisch zu sehen, lehren uns der Buddha und die Geschichte nachdrücklich. Aber der Buddhismus wurde mit seinen Problemen immer selber fertig und zeichnet sich gerade durch seine erstaunliche Kraft und Lebendigkeit der Erneuerung, Vertiefung und Selbstreinigung aus.

Und weil das so heute noch erfahrbar ist und weil das Dharma inhaltlich und praktisch überprüfbar ist, ja der Buddha uns ausdrücklich zu dieser kritischen, nicht-anhaftenden Haltung aufgefordert hat, darum setzen heute viele Menschen ihr Vertrauen in seine Lehre und Praxis und bemühen sich, diese auch in unserem Lande zugänglich und wirksam zu machen.

Kann es also angehen, daß staatliche Organe, wissenschaftliche "Experten" und kirchliche Beauftragte bei uns nun darüber

entscheiden, was, wie und von wem an buddhistischer Lehre und Praxis angeboten wird? Können wir als Schüler des Buddha zulassen, daß der Staat mit einem solchen Gesetz eine Entmündigung unserer selbst und der Selbstverantwortlichkeit des Dharma vornimmt?

Der einzige Schutz vor dem Mißbrauch des Dharma ist das Dharma selbst und die 2500 Jahre alte, höchst lebendige buddhistische Tradition. Der einzige und wirkliche Schutz vor dem Mißbrauch buddhistischer Lebensbewältigungshilfe ist die durch uns ernsthaft wahrgenommene Verantwortung gegenüber uns selbst und dem Dharma.

Als Dharma-Schüler wissen wir, nichts ist nur gut oder nur schlecht. So kann ein solches Lebenshilfe-Schutzgesetz durchaus in etlichen Fällen Gutes bewirken. Und auch für uns kann dieses Gesetz sein Gutes darin haben, daß es uns nachdrücklich auf unsere nach innen und außen gerichtete Verantwortung hinweist. Nur wenn wir selbst aufrichtig, selbstkritisch und offen Mißstände sehen und überwinden, werden wir einerseits der Lehre Buddhas gerecht und können wir andererseits dem Ruf bzw. dem Anspruch nach staatlicher Kontrolle überzeugend entgegenreten.

Menschenrechte

Der DBU-Rat hat (in vielleicht dort gelegentlich waltender weiser Voraussicht) die kommende Mitgliederversammlung Ende April im Kamalashila-Institut (bei Bonn) schon vor Monaten unter das Thema "Dharma und Verantwortung" gestellt. Nun hat das Thema durch die angesprochenen Vorgänge unerwartete Aktualität erlangt. Insofern seien alle Interessierten bereits auf diesen Termin und die ausführliche Gelegenheit zur Diskussion aller damit verbundenen Fragen hingewiesen.

Doch sollten wir unsere Verantwortung für das Dharma auch schon vorher so weit wie möglich wahrnehmen und jetzt bereits unsere Meinung und Haltung zu den geplanten gesetzlichen Absichten deutlich werden lassen.

Bitte informiert Euch bei Euren Bundestagsabgeordneten, bei den Parteien, bei der Bundestagspräsidentin, bei den Bundesministerien für Justiz, für Gesundheit und für Inneres, beim Rechtsausschuß des Bundestages, bei der Enquete-Kommission des Bundestages für "Sogenannte Sekten und Psychogruppen", beim Bundespräsidenten, bei den Kirchen.

Es ist notwendig, daß wir unsere Haltung zu dieser Angelegenheit noch vor der Beratung im Bundestag äußern, damit wir die weitere Entwicklung in unserem Sinne noch beeinflussen können.

Mit herzlichem Gruß im Dharma
Franz-Johannes Litsch